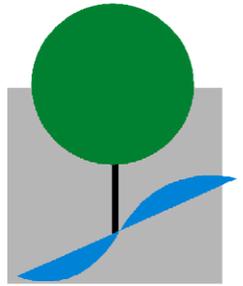


ORTSGEMEINDE SCHEIBENHARDT



Ingenieurbüro
dipl.ing. fh joachim saur
freier landschaftsarchitekt
albert-haueisen-str. 34
76751 jockgrim

telefon 07271 981460
telefax 07271 981461
mobil 01702021355
joachimsaur@t-online.de

BEBAUUNGSPLAN „GEWANNE STAHLER SEE“ UND GESTALTUNGSSATZUNG NACH §9 ABS. 4 BAUGB I.V. MIT §88 LBAUO

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT



ENDFASSUNG 16.09.2009

INHALT

TEIL A BEGRÜNDUNG

1. LAGE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES	3
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
3. PLANUNGSVORGABEN	4
4. PLANUNGSANLÄSSE	5
5. ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLANUNG	6
6. ABWÄGUNG	7
7. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE / BODENORDNUNG	7
8. FLÄCHENBILANZ	7
9. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	8
10. ARTENLISTEN	11

TEIL B UMWELTBERICHT MIT LP

1. EINLEITUNG	12
1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS	12
2. DARSTELLUNGEN DER GESETZLICHEN GRUNDLAGEN UND DER ZIELE DES UMWELT- UND NATURSCHUTZES	12
2.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM	12
2.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN 2004	12
2.3 LANDSCHAFTSPLAN ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	13
2.4 LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET BIENWALD	14
2.5 EUROPÄISCHES NETZ NATURA 2000	14
3. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM WIRKUNGSBEREICH – BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	14
4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	18
5. WIRKUNGSPROGNOSE / MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG ODER AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN – KOMPENSATIONSMÄßNAHMEN	18
6. AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGEBIETE DER NATURA 2000	22
7. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	23
8. BESCHREIBUNG DER METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	23
9. MONITORING	23
10. ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG	24

PLAN:
BEBAUUNGSPLAN „GEWANNE STAHLER SEE“ M 1:500

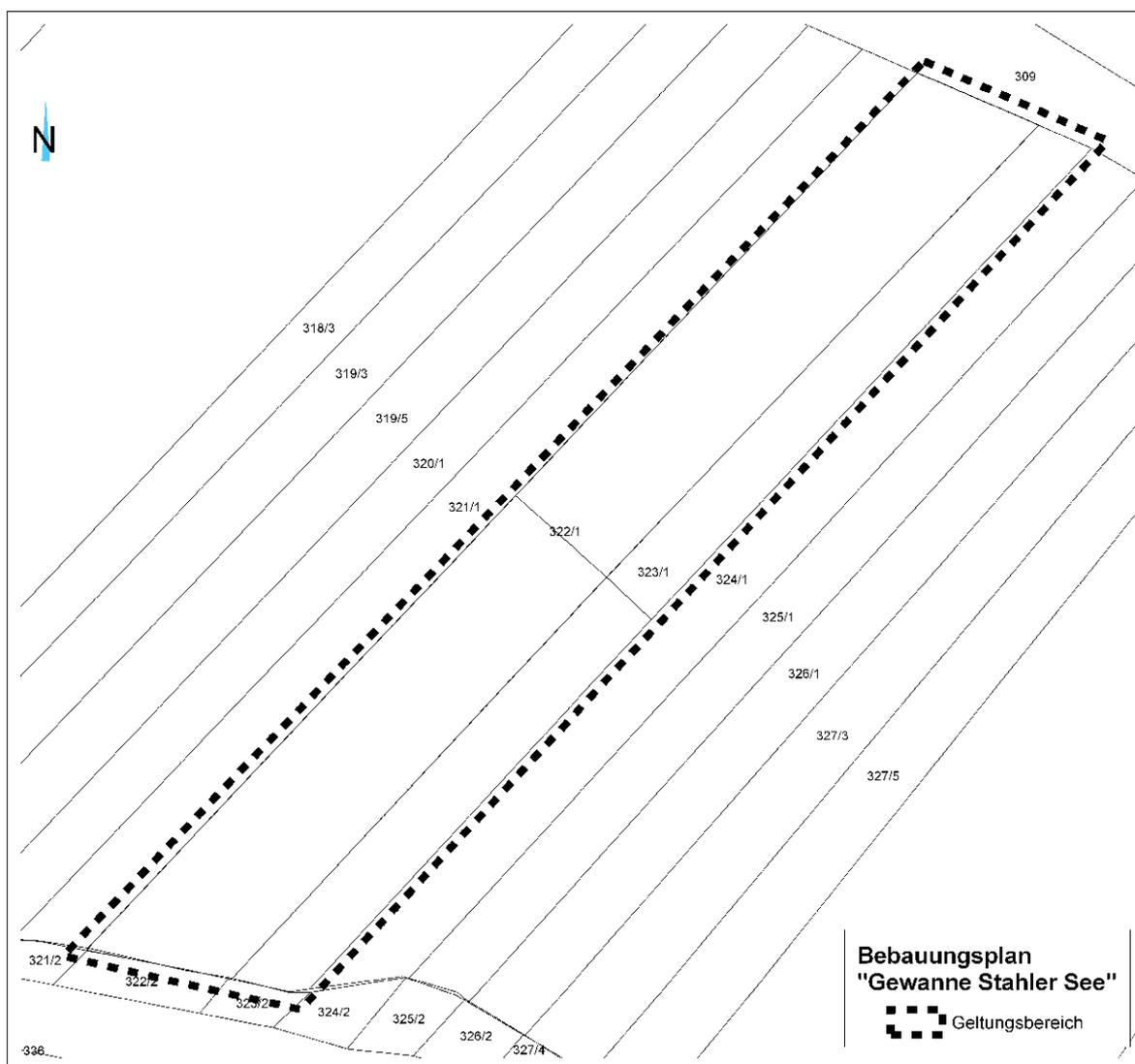


Abbildung 2 Geltungsbereich ohne Maßstab

3. PLANUNGSVORGABEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hagenbach 26.12.2003 ist das vorgesehene Bebauungsplangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Ferner ist der Bereich als FFH-Gebiet gekennzeichnet.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da das Entwicklungsgebot nach Realisierung des Bebauungsplanes weiterhin gewahrt bleibt.



Abbildung 3 Auszug aus dem FNP Verbandsgemeinde Hagenbach ohne Maßstab

4. PLANUNGSANLÄSSE

Gegenwärtig ist das Planungsgebiet dem Außenbereich zuzuordnen. Nach § 62 der Landesbauordnung (LBauO) sind Gebäude ohne Aufenthaltsrechte, Toiletten und Feuerstätten, bis max. 10 m³ umbauten Raumes, nicht aber Einfriedungen, vom Grundsatz her erlaubt.

Nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG RP § 9 folgende) handelt es sich bei der Errichtung von Gebäuden und Einfriedungen, um Eingriffe in Natur und Landschaft, da sie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 9 LNatSchG). Die Eingriffe können auf Antrag zugelassen werden, wenn die entstehenden Beeinträchtigungen in angemessener Frist beseitigt oder ausgeglichen werden.

Um die Realisierung der Vereinsanlage mit einer verbundenen obstbaumorientierten Nutzung – unter Beachtung der gestellten Anforderungen (Vermeidung, Minderung, Ausgleich, Ersatz, bei Eingriffen in Natur und Landschaft) – zu ermöglichen, hat die Gemeinde Scheibenhardt beschlossen, vorliegenden Bebauungsplan aufzustellen und zur Rechtskraft zu bringen.

5. ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLANUNG

Planungsziel des Bebauungsplanes ist, die planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie die naturschutzrechtlichen Grundlagen für eine standortgerechte, den raumordnerischen Anforderungen und den Zielen der Landespflege konforme Gebietsnutzung zu schaffen. Vorrangige Ziele sind:

- Schaffung eines Bereichs für eine Vereinsanlage (Obst- und Gartenbauverein)
- Minimierung von Flächenversiegelungen (beschränkt auf bauliche Anlagen)
- Erhaltung eines ökologisch bzw. landschaftsbildnerisch wertvollen Laubbaums
- Ökologische Aufwertung von bestehenden Grünflächen durch Neupflanzungen (Laubhochstämme, Obstbäume, Sträucher)

Der Obst- und Gartenbauverein Scheibenhardt dessen zentrales Anliegen der Schutz und der Nutzen von Natur und Landschaft ist, möchte die Bevölkerung in dieser Hinsicht aufmerksam machen und Wissen vermitteln (Schulungen, Exkursionen, Kurse Obstbaumpflege usw.)

Die vorgesehenen baulichen Anlagen in Form von maximal zwei Einzelgebäuden (für die Unterbringung von Geräten und Sanitäreinrichtungen bzw. als Aufenthalts- und Schulungsraum) sollen im nördlichen Teil des Geltungsbereichs realisiert werden. Des Weiteren sollen die Grenzen des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes mit einem umlaufenden Zaun eingefriedet werden. Die Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt über einen Wirtschaftsweg/Radweg der parallel zur L545 verläuft. Für die Erschließung des Bebauungsplangebietes muss ein Wegemitbenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen werden.

Im Rahmen der Festsetzungen werden Beschränkungen unter Berücksichtigung der nutzungsbezogenen Erfordernisse (Gebäudegröße, überbaubare Grundstücksfläche...) wie auch Festsetzungen zur Minderung und Ausgleich der nutzungsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgenommen. Um hier ein, unter insbesondere ökologischen und landschaftsbildnerischen Gesichtspunkten betrachtet, verträgliches Planungsergebnis zu erhalten sind nachfolgende Punkte zu beachten,

- Anordnung der baulichen Anlagen im nördlichen Teil des Geltungsbereichs
- Beschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Gebäude (Kontur, Farbe)
- Parkflächen ohne Flächenversiegelung...

die im Rahmen der textlichen Festsetzungen konkretisiert sind.

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind im Umweltbericht detailliert dargelegt.

6. ABWÄGUNG

Die umweltrelevanten Vorgaben des Umweltberichts (Beschreibung und Bilanzierung der Eingriffe sowie der zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen) werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden einer Abwägung zugeführt.

Seitens der Kreisverwaltung Germersheim wurde angeregt, die Festsetzung der baulichen Nutzung weiter zu konkretisieren. Der Anregung wurde entsprochen und dahingehend im Bebauungsplan konkretisiert, dass „ausschließlich bauliche Anlagen für die Unterbringung von Geräten und Sanitäreinrichtungen bzw. als Aufenthalts- und Schulungsraum zulässig sind“.

Von der Landwirtschaftskammer wurde angeregt, dass bei Pflanzmaßnahmen die Abstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz §§ 44-46 einzuhalten sind. Dieser Anregung wurde entsprochen. Im Bebauungsplan wurden die grünordnerischen Festsetzungen (Punkt 6.2 / 6.3 / 6.4) mit dem Zusatz ergänzt, dass bei Bepflanzungen die Abstände des Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz §§ 44-46 einzuhalten sind.

Vom Forstamt Kandel wurde für bauliche Anlagen zum Schutz vor fallenden Bäumen die Einhaltung eines Mindestabstands von >25 m zum Waldrand gefordert. Die Einhaltung des geforderten Mindestabstands von > 25 m zum Waldrand ist, wie in der Planung dargestellt, für die geplanten Gebäude gegeben.

Des Weiteren wurde vom Forstamt angeregt, die Einzäunung so auszuführen, dass ein Eindringen der Wildschweine verhindert wird. Dieser Anregung wurde entsprochen und die unter den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Punkt 3 (Einfriedungen) festgesetzte Einfriedungsalternative „Koppelzäune aus Rundhölzer“ gestrichen.

7. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE / BODENORDNUNG

Eine Bodenordnung zur Realisierung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die überplanten Grundstücke im Eigentum des Obst- und Gartenbauvereins sind.

8. FLÄCHENBILANZ

Die geplanten Flächennutzungen verteilen sich wie folgt -Gesamtfläche:

Geplante Nutzungen	Flächengröße in m²
Grünfläche I extensive landwirtschaftliche/gärtnerische Nutzung	1263 m ²
Grünfläche II Lehrgarten / gärtnerische Nutzung überbaubare Grundstücksflächen (max.)	1401 m ² 120 m ²
Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft	304 m ²
Strauchpflanzung	841 m ²
Stellplätze (Schotterrasen)	120 m ²
Summe Geltungsbereich	4049 m²

9. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

Als Art der baulichen Nutzung wird „**Sondergebiet**“ / **Vereinsanlage** (Obst- und Gartenbauverein) festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen für die Unterbringung von Geräten und Sanitäreinrichtungen bzw. als Aufenthalts- und Schulungsraum. Innerhalb des Baugrundstücks sind maximal zwei Gebäude zulässig. Die Gebäude dürfen nicht zur Übernachtung genutzt werden.

2. BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO)

Die Gebäude sind in der offenen Bauweise als Einzelhäuser (max. zwei) gem. § 22 Abs. 2 BauNVO zu errichten. Unterkellerungen sind ausgeschlossen.

3. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 Für das Maß der baulichen Nutzung sind die Nutzungsschabloneneinträge im Plan maßgebend.

3.2 Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse erfolgt als Höchstgrenze.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. §23 BAUNVO)

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan eingetragenen Baugrenzen definiert.

4.2 Von dem zu erhaltenden landschaftsprägenden Einzelbaum ist bei der Errichtung von Gebäuden ein Mindestabstand von 5 m ab Stammmitte einzuhalten.

5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11)

5.1 Die Zufahrt zum Grundstück ist im Plan dargestellt. Es ist nur eine Zufahrt möglich. Die Zufahrt ist auf Grasfläche mit anstehendem Boden oder als Schotterrasen herzustellen.

5.2 Flächen für Parkplätze werden entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung festgesetzt. Die Parkflächen sind auf Grasfläche mit anstehendem Boden oder als Schotterrasen herzustellen.
Eine Überdachung der Stellplätze ist nicht zulässig.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25A UND B BAUGB)

6.1 Der in der Planzeichnung dargestellte landschaftsprägende Einzelbaum (Eiche) ist zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Erhaltungsgebot)

6.2 Im Süden bzw. im Norden des Bebauungsplangebietes sind entsprechend der Planzeichnung zweireihige Strauchpflanzungen anzulegen. (Pflanzliste und Pflanzqualität siehe Artenliste 1).

Im Bereich der Parkplätze sind mindestens 5 Laubbäume (2. Ordnung / Obstbäume) zu pflanzen. (Pflanzliste und Pflanzqualität siehe Artenliste 2). Bei den Pflanzungen sind die Abstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz §§ 44-46 einzuhalten.

6.3 Private Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Wie in der Planzeichnung dargestellt ist die Nutzung der Privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung: extensive landwirtschaftlich / gärtnerische Nutzung bzw. Lehrgarten / gärtnerische Nutzung festgesetzt. Es ist zu gewährleisten, dass die Nutzung dauerhaft extensiv und zweckgebunden für Lehr- und Schulungszwecke (Obst- und Gartenbau, Landschaftspflege) erfolgt. Innerhalb der Privaten Grünfläche sind mindestens 10 Laubhochstämme (überwiegend Obstbäume) zu pflanzen (Pflanzliste und Pflanzqualität siehe Artenliste 2). Bei den Pflanzungen sind die Abstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz §§ 44-46 einzuhalten.

6.4 Das/die Gebäude ist/sind mit Bäumen und Sträuchern einzugrünen. Die sonstigen Flächen innerhalb der Baugrenze sind zu begrünen (Rasen, Grünland, Sträucher, Bäume). Bei den Pflanzungen sind die Abstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz §§ 44-46 einzuhalten.

6.5 Auf den in der Planzeichnung dargestellten Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind Gras- Krautsäume zu entwickeln.

6.6 Die Bepflanzungen sind spätestens nach Abschluss der Baumaßnahmen in der darauf folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.

7. REGENWASSERBEHANDLUNG

Das auf den Dachflächen der baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern oder zu sammeln und als Brauchwasser zur Bewässerung wiederzuverwenden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 I.V.M. § 88 LBAUO)

1. ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

Die Dachneigung darf zwischen 0-35° betragen. Flachdächer sind nur mit Begrünung erlaubt.

2. DACHEINDECKUNG UND FASSADEN

Die baulichen Anlagen sollen sich in ihrer äußeren Gestaltung der gegebenen Landschaftssituation anpassen; erlaubt sind deshalb nur gedeckte oder dunkle Farbtöne für Außenhautmaterialien wie verputzte Fassaden oder deckend gestrichenes Sichtmauerwerk oder Naturstein oder Holzfassaden. Eine Kombination der Gestaltungsmöglichkeiten ist zulässig. Für die Farbe der Dacheindeckungen sind nur Ziegelrot, Mittelbraun oder Rotbraun zulässig.

3. EINFRIEDUNGEN (§ 88 ABS. 1 NR. 3 LBAUO)

Zulässig sind Einfriedungen mit einer max. Höhe von 1,50 m in Form von Maschendrahtzäunen.

Die Einfriedungen müssen mindestens 0,5 m von den Grundstücksgrenzen nach innen abgerückt werden.

HINWEISE

Landesamt für Denkmalpflege

1. Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen hat der Planungsträger, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, dem Landesamt für Denkmalpflege zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.

2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3. Die Punkte 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherren nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.

4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können.

5. Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

10 ARTENLISTEN

Für Neupflanzungen sind einheimische, standorttypische Bäume und Sträucher der nachfolgenden Artenlisten (1 und 2) zu verwenden. Nadelgehölze sind ausgeschlossen.

ARTENLISTE 1 –STRÄUCHER-

Rosa rubiginosa	Weinrose
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Waldgeißblatt
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

Pflanzqualität/-größe: Sträucher 2 x verpflanzt, o.B. oder im Container, Höhe mind. 100-125 cm.

ARTENLISTE 2: BÄUME (2. ORDNUNG) / OBSTBÄUME

Acer campestre	Feldahorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Sorbus aucuparia	Gewöhnliche Eberesche (Vogelbeere)

Pflanzqualität/-größe: Hochstamm, 3 x verpflanzt, m.B. Stammumfang 10-12 cm

Obstbäume: (Apfel, Birne, Zwetschge, Mirabelle, Kirsche, Pflaume, Walnuss, Mandel...)

Pflanzqualität/-größe: Hochstämme (180 cm) mind. 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm

Auswahl der Obstgehölze aus „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“

TEIL B UMWELTBERICHT (MIT LANDESPFLEGERISCHEM PLANUNGSBEITRAG)

1. EINLEITUNG

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes (§2 Abs. 4 BauGB) sind für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. Hier sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS (LAGE, PLANUNGSZIEL UND PLANUNGSVORGABEN)

Die Lage, der Geltungsbereich und das Planungsziel des Bebauungsplanes sind in Punkt 1 der Begründung dargestellt.

2. DARSTELLUNGEN DER GESETZLICHEN GRUNDLAGEN UND DER ZIELE DES UMWELT- UND NATURSCHUTZES

2.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP IV VOM 7.10.2008, IN KRAFT GETRETEN AM 25.11.2008)

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV liegt der Planungsraum innerhalb: Landesweit bedeutsamer Bereich für

- Erholung und Tourismus
- Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz
- Biotopverbund Kernfläche / Kernzone

2.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN 2004

Nach dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz (2004) liegt das Bebauungsplangebiet innerhalb eines

- Regionalen Grünzugs

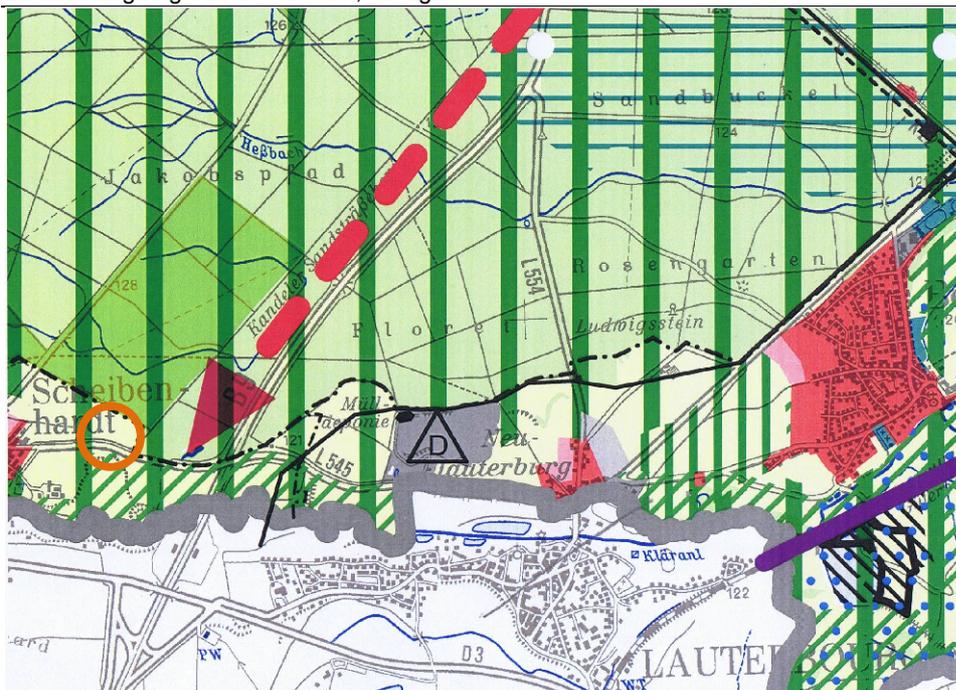


Abb.1 Auszug aus dem RROP 2004 –Gesamtkarte-

innerhalb der Natura 2000-Kulisse

- Vogelschutzgebiet Nr. 6914 401 Bienwald und Viehstrichwiesen (Schraffur gelb – senkrecht)
- FFH-Gebiet Nr. 6914 301 „Bienwaldschwemmfächer (Schraffur gelb – waagrecht)

sowie

- innerhalb des Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Naherholung (Schraffur rot – schräg)

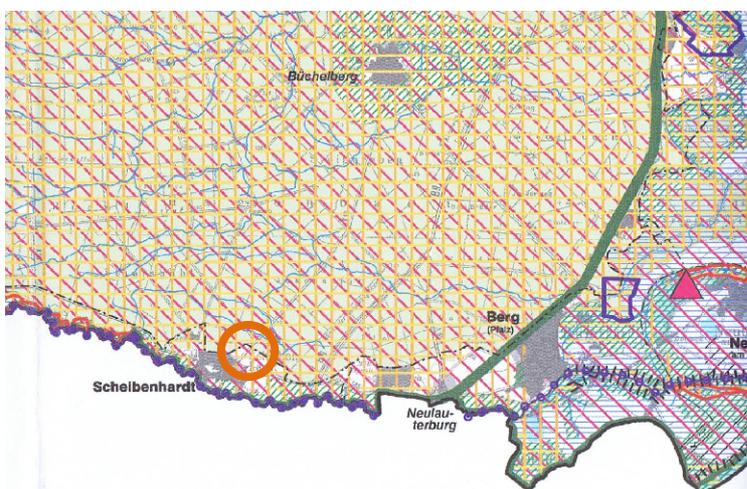


Abb.2 Auszug aus dem RROP 2004 –Beikarte Landespflege-

2.3 LANDSCHAFTSPLAN ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hagenbach ist in der landespflegerischen Entwicklungskonzeption die Neuentwicklung von Obstwiesen für den Planungsraum vorzusehen.

2.4 LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET BIENWALD (RECHTSVERORDNUNG VOM 23.11.1987)

Der Vorhabensraum liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bienwald“

2.5 EUROPÄISCHES NETZ NATURA 2000

Mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 verfolgt die Europäische Union das Ziel der Ausweisung und dauerhaften Sicherung eines zusammenhängenden, europäischen Schutzgebietsnetzes (FFH- und Vogelschutzgebiete). Für die Natura 2000 gilt, dass die Lebensräume mit ihren Lebensgemeinschaften in ausreichend flächenmäßigem Umfang und in gutem Erhaltungszustand bewahrt werden müssen.

Die Vorhabensfläche ist Bestandteil des Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebietes Nr. 6914-301 „Bienwaldschwemmfächer“ sowie des Vogelschutzgebietes Nr. 6914-401 „Bienwald und Viehstrichwiesen“

3 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM WIRKUNGSBEREICH – BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Naturräumliche Gliederung

Die Vorhabensfläche gehört nach der Naturräumlichen Gliederung zur Haupteinheit 221 *Vorderpfälzer Tiefland* und hier zur Untereinheit 221.1 „*Bienwald*“. Der Bienwald wurde im Pleistozän durch den Schwemmfächer der Lauter und ihrer Nebenbäche geprägt, die ihren Weg vom Pfälzer Wald zum Rhein suchten (Roesler 1082). Das Plangebiet liegt am südlichen Bereich, des vorwiegend bewaldeten Schwemmkügels. Der unmittelbare Planbereich ist mit Ausnahme eines Altbaums (Eiche) waldfrei und wird landwirtschaftlich genutzt.

Relief

Das Vorhabensgebiet liegt auf einer Höhe von ca. 125 m ü.NN. Das Gelände ist als eben zu bezeichnen. Nordwestlich des Planungsgebietes, nördlich von Scheibenhardt, befindet sich als höchste Erhebung der „Lettenbuckel“ mit 138 m.ü.NN.

Klima

Der Planungsraum gehört zum Klimabezirk des Nördlichen Oberrheinischen Tieflandes. Die Rheinniederung ist gekennzeichnet durch eine hohe Sonnenscheindauer in den Sommermonaten mit einem Mittelwert von > 8 Stunden und einer wesentlich geringeren mit einem Mittelwert von einer Stunde in den Wintermonaten.

Die mittlere Niederschlagsmenge liegt zwischen 600-700 mm/Jahr. Das Jahrestemperaturmittel beträgt ca. 10°C. Kältester Monat ist der Januar mit 1°C, wärmster Monat ist der Juli mit 19,1°C. Die Vegetationsperiode ist lang, Tagesmittelwerte von 5°C werden bereits im März erreicht. Der Planungsraum ist von mittlerer bis hoher bioklimatischer Bedeutung.

Schutzgut Boden

Beschreibung: Die im Untersuchungsraum vorherrschende Bodenart ist sandiger Lehm bis lehmiger Sand.
Das Schutzgut Boden ist von mittlerer (Bereich Ackerfläche) bzw. von hoher Bedeutung (Grünland)

Wasserhaushalt / Gewässer

Oberflächengewässer

Südlich, außerhalb des Planungsgebietes verläuft in ca. 500 m Entfernung die Lauter von West nach Ost.

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand liegt im Plangebiet zwischen 3-5 m¹.
Die Verschmutzungsempfindlichkeit sowie die Empfindlichkeit gegenüber Flächenversiegelungen sind von mittlerer bis hoher Bedeutung.

Heutige potentiell natürliche Vegetation (HpnV)

Die heutige potentiell natürliche Vegetation d.h. das Artengefüge, das sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr eingriffe und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand zu entwickeln (Oberdorfer 1982), wäre, der

Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald.²

Biotop- und Nutzungstypen mit Arten und Biotope

Der Planungsraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Ca. die Hälfte der Gesamtfläche wird i. w. Sinne von „Grünland“ (teilweise ruderal, ev. mit Einsaat) eingenommen. Nach Norden ist die restliche Teilfläche (50 %) dem Nutzungstyp Acker zuzuordnen. Als einziges Strukturelement kommt ein markanter Einzelbaum (Eiche) im Planungsraum vor.



Arten der Roten Liste von Rheinland Pfalz / BRD konnten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes **nicht** nachgewiesen werden.

¹ Hydrogeologische Kartierung (Grundwasserflurabstände)

² (HpnV-Kartierung -Vegetationskundliche Standortskarte- Rheinland Pfalz 1989 Bearbeitung: P.Wahl).

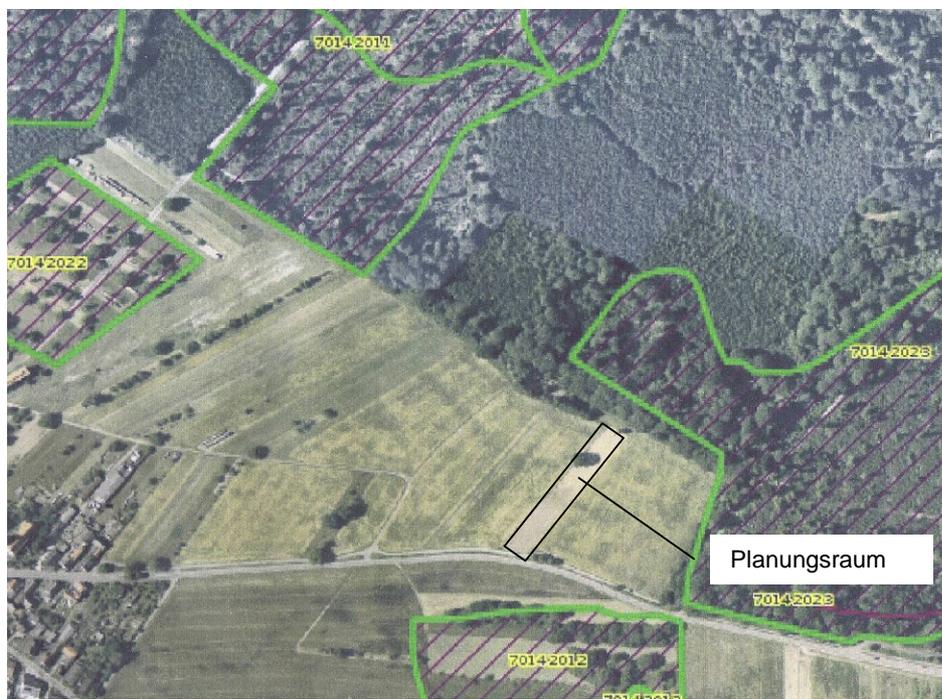
Übersicht: Bestand der Biotop- und Nutzungstypen, Abbildung o. Maßstab



Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Die Vorhabensfläche selbst ist in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz nicht erfasst. Im der näheren Umgebung sind nachfolgende Flächen im Rahmen der Biotopkartierung erfasst:

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz Objektnummer: 2011
TK25-Nr.: 7014
Objektbezeichnung:
Waldgebiet am Jakobspfad NO Scheibenhardt
Z § 24 Nr.: 5a Bruchwälder, z.T. in Teilen geschützt
Y Schutzvorschlag: 21 NSG
Q Bewertung: 21 IIa Besonders schützenswertes Gebiet



Fauna

Im direkten Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes konnten keine seltenen Tierarten nachgewiesen werden. Gleichwohl sind die nördlich angrenzenden Waldflächen des Bienwalds sowie die südlich der L 545 angrenzenden Wiesen und Streuobstbestände aus faunistischer Sicht von großer Bedeutung. Insbesondere sind hier wichtige tierökologische Funktionen wie Brutplatz, Nahrungsraum, Migrationsraum usw. gegeben.

Arten der Roten Liste von Rheinland Pfalz / BRD konnten innerhalb des Plangebietes **nicht nachgewiesen** werden.

Das Schutzgut Arten und Biotope kommt eine mittlere (Bereich Ackerfläche) bzw. von hoher Bedeutung (Grünland) zu.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Planungsraums ist geprägt durch:

- die landwirtschaftliche Nutzung (Grünland und Ackerland) und der Solitäreiche innerhalb des Geltungsraumes
- die geschlossenen Waldflächen des Bienwals im nördlichen und östlichen Bereich
- den angrenzenden Rad/Wirtschaftsweges parallel der Landesstraße im Süden sowie durch die im Westen anschließende Ortslage der Gemeinde Scheibenhardt.

Dem Landschaftsbild kommt eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

Mensch

Für das Schutzgut „Mensch“ sind der Erhalt gesunder Lebensverhältnisse, die Naherholung sowie die Freizeitgestaltung von Bedeutung. Der Planungsraum ist von mittlerer, die angrenzenden Waldbereiche von hoher Bedeutung.

Kultur- und Sachgüter

Als Kulturgüter sind Boden-, Bau-, Garten- und Naturdenkmäler sowie lokale und regionale Traditionen zu nennen. In unmittelbarer Nähe, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein Feldkreuz.

Sachgüter wie Versorgungsleitungen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

Wechselwirkungen der Schutzgüter

Wechselwirkungen betreffen insbesondere die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Landschaftsbild“.

4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Vorhabensraum weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland, Ackerfläche) zur Verfügung stehen.

5 WIRKUNGSPROGNOSE / MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG ODER AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN - KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes sind umweltrelevante Auswirkungen verbunden, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten könnten. Im Rahmen der Wirkungsprognose erfolgt das Vorgehen in voneinander abhängigen Bearbeitungsschritten und zwar in der Reihenfolge:

1. **Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen** Beschreibung der Maßnahmen, durch die erhebliche Beeinträchtigungen vermieden und/ oder minimiert werden können.
2. **Wirkungsprognose** Beschreibung der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt
3. **Kompensation von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen** Beschreibung der Möglichkeiten, mit denen unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden können.

Schutzgut Boden

Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Reduzierung der versiegelten Flächen auf das unbedingt notwendige Maß;
keine zusätzlichen Flächenversiegelungen für Zufahrt, Weg- oder Parkflächen

Wirkungsprognose

Die erforderlichen Flächenversiegelungen sind nur in geringem Umfang innerhalb des Geltungsbereiches möglich. Die Beeinträchtigungen sind innerhalb des Plangebietes kompensierbar.

Kompensation von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen
Umwandlung von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen in landwirtschaftlich / gärtnerische Nutzflächen, Neupflanzungen von Einzelbäumen (Obsthochstämme), Sträuchern sowie Bereitstellung von Flächen zur freien Entwicklung (z.B. Gras-/Krautsäume)

Schutzgut Wasser

Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Sämtliches unbelastetes Niederschlagswasser wird im Geltungsbereich zur Versickerung gebracht oder wird gesammelt und einer geeigneten Wiederverwendung (Bewässerung) zugeführt. Reduzierung überbauter Flächen auf max. 120 m²; Es erfolgen keine Flächenversiegelungen für Wege und Parkflächen.

Wirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für das Schutzgut Wasser sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Schutzgut Klima / Luft

Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Geringer Versiegelungsgrad und somit geringe Belastung des Mikroklimas,
Vermeidung von Emissionen, Zufahrt, Weg- oder Parkflächen auf Grasnarbe mit

anstehendem Boden oder als Schotterrasen, Anpflanzung von Gehölzen,
 Dachbegrünung bei Flachdächer

Wirkungsprognose

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen tragen wesentlich dazu bei, dass das Mikroklima nicht zusätzlich negativ beeinträchtigt wird. Infolge der Dauerbegrünung (Grünland, Gehölzpflanzungen, Einzelbäume) werden sich die kleinklimatischen Bedingungen eher verbessern. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut Arten und Biotope

Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Vermeidung von Beeinträchtigungen ökologisch hochwertigen Strukturen (Eiche, Grünland)

ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Geltungsbereich siehe Planzeichnung (Fl. Nrn.: 322/1, 323/1) umfasst eine Fläche von **4049 m²**.

ERMITTLUNG UND BEWERTUNG STATUS QUO (VGL. NUTZUNGEN)

m² x Wertfaktor = Werteinheiten

Grünland im weitesten Sinne, teilweise ruderal	2000 m ²	x 0,5 =	1000 WE
Ackerfläche	2049 m ²	x 0,3 =	614 WE
Gesamt	4049 m²		1614 WE

ERMITTLUNG UND BEWERTUNG PLANUNG

m² x Wertfaktor = Werteinheiten

Grünfläche I extensive landwirtschaftliche/gärtnerische	1263 m ²	x 0,5 =	631 WE
Grünfläche II	1401 m ²	x 0,3 =	420 WE
Lehrgarten / gärtnerische Nutzung davon max. versiegelte Fläche (baul. Anlagen)	120 m ²	x 0,0 =	0 WE
Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft	304 m ²	x 0,5 =	152 WE
Strauchpflanzung	841 m ²	x 0,6 =	504 WE
Stellplätze (Schotterrasen)	120 m ²	x 0,3 =	36 WE
Gesamt	4049 m²		1743 WE

Wirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen insbesondere dem Erhalt der Eiche werden Eingriffsmaßnahmen (Weg- und Parkflächen) in geringem Umfang erforderlich. Diese sind innerhalb des Geltungsbereiches kompensierbar.

Kompensation von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

Umwandlung von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen in Dauergrünland / Streuobst. Anpflanzungen von standortgerechten Baum- und Strauchpflanzungen. Die Ermittlung des Planungswertes nach o.a. Tabellen zeigt eine höhere Wertigkeit des zukünftigen Geltungsbereichs als der Ausgangswert (Bestand). Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen (Ersatzmaßnahmen) erforderlich, da mit den genannten Neupflanzungen das Schutzgut Arten und Biotope gegenüber dem Status Quo eine Verbesserung erfährt.

Schutzgut Landschaftsbild

Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Erhalt bestehender Strukturen wie Gehölze (Eiche) und von Dauergrünlandflächen.

Wirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen insbesondere der aus landschaftsbildnerischer Sicht wertvollen Eiche, der Neupflanzungen von Einzelbäumen und Gehölzpflanzungen sowie der Eingrünung der baulichen Anlagen werden keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Mensch

Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Vermeidung einer Verschlechterung des Ausgangszustandes.

Wirkungsprognose

Es erfolgen keine nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen; es wird eine Verbesserung der Umwelt insbesondere der Erholungsfunktion prognostiziert. Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Mensch sind nicht erforderlich.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Schutz und Erhalt des Feldkreuzes in unmittelbarer Nähe des Plangebiets.

Wirkungsprognose

Eventuell sind Schutzvorkehrungen im Rahmen der Realisierungsphase erforderlich. Darüber hinaus sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erforderlich.

6 AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGEBIETE DER NATURA 2000

Der Planungsraum ist Bestandteil des Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebietes Nr. 6914-301 „Bienwaldschwemmfächer“ sowie des Vogelschutzgebietes Nr. 6914-401 „Bienwald und Viehstrichwiesen“

Gemäß § 27 (Verträglichkeitsprüfung) ist das Vorhaben vor der Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieses Gebietes zu überprüfen.

Für Pläne/Projekte die ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung des Projektes oder des Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann ist zunächst in einer FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Daten zu ermitteln. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, ist eine vertiefende FFH-Prüfung nicht erforderlich.

Beschreibung des Natura 2000 Gebietes:

Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet Nr. 6914-301 „Bienwaldschwemmfächer“

Entwicklungs- und Erhaltungsziele:

Erhaltung und Entwicklung eines ursprünglichen Laubwaldgebietes im Komplex mit Feuchtwäldern, trockenen Wäldern auf Sand und kleinflächigen Dünen, Bachauen als Lebensraumkomplex einer Reihe überregional bedeutsamer Artenvorkommen von Amphibien, Vögeln, Säugetiere, Fischen Insekten und Pflanzen

Vogelschutzgebiet Nr. 6914-401 „Bienwald und Viehstrichwiesen“

Entwicklungs- und Erhaltungsziele:

Erhaltung und Entwicklung des reichhaltigen Mosaiks seltener Biotoptypen als Lebensraum einer Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten.

Zentrale Entwicklungsziele: Förderung und Fortsetzung der extensiven Wiesennutzung, Schaffung lichter Waldstrukturen auf trockenen Sandstandorten, Förderung lokaler Vernässung, Förderung von Alt- und Totholz sowie rauhrindiger Laubholzbestände (Eichen)

Die Schutz- und Erhaltungsziele beider Schutzgebiete umfassen die Aspekte:

Lebensraumtypen der Feucht- und Auenkomplexe

Komplexität und Arten-Diversität

Lebensräume für Säugetiere, Amphibien, Fische
Brut- und Rastplatzfunktion für Vögel
wichtige Lebensräume seltener Insektenarten

Das Schutz- und Erhaltungsziel integriert neben der Bewahrung und Förderung auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Dieses Entwicklungsgebot schließt die Lebensraumtypen des Anhangs I, die Arten des Anhangs II und die Vogelarten des Anhangs I ein.

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele und Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes „Gewanne Stahler See“ wird Planungsrecht zur Errichtung einer Vereinsanlage (Obst- und Gartenbauverein Scheibenhart) geschaffen. Die damit verbundenen Nutzungen sind überwiegend extensiver Art. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich zielen darauf ab, die verloren gegangenen Lebensräume sowohl quantitativ wie auch qualitativ wiederherzustellen bzw. zu verbessern. Durch die Kompensationsmaßnahmen erfolgen, im räumlich funktionalen Zusammenhang, Flächenaufwertungen sowie die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensräumen, insbesondere auch für Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und nach Anhang IV der Habitatrichtlinie.

Ergebnis:

Es ist auszuschließen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes bzw. des Vogelschutzgebietes entstehen. Eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist demnach nicht gegeben!

7 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Planungsmöglichkeiten konnten auch im weiteren Suchraum nicht gefunden werden.

8. BESCHREIBUNG DER METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen wurden die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung verwendet. Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an den Bewertungsrahmen für Biotoptypen sowie den Angaben der Fachbehörden www.naturschutz-rlp.

Der aktuelle Zustand des Plangebiets erfolgte im Rahmen einer Bestandsaufnahme vor Ort. Kenntnisse über Bodentypen und –arten wurden dem Landschaftsplan, der Flurabstand des Grundwasserstands wurde aus der Hydrogeologischen Kartierung übernommen. Die Anlage von Schürftgruben vor Ort erfolgte nicht.

9. MONITORING

Das Monitoring bezieht sich auf erhebliche Auswirkungen welche vom Bauleitplan ausgehen können. Aufgrund der minimal zulässigen Flächenversiegelungen, der

vorgeschriebenen Regenwasserbewirtschaftung sowie der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist mit erheblichen Auswirkungen der Planung nicht zu rechnen.

10. ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG

Im Rahmen des Umweltberichts wurde aufgezeigt, dass es mit der Realisierung des Bebauungsplans zu Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Landschaftsbild (bauliche Anlagen) kommt. Die negativen Auswirkungen der genannten Schutzgüter können durch die aufgezeigten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsraumes kompensiert werden.

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bleibt festzuhalten, dass bei gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand, auch hinsichtlich der Schutzgebiete (Natura 2000 und Landschaftsschutzgebiet Bienwald), keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit der Realisierung des Bebauungsplanes „Gewanne Stahler See“ zu erwarten sind.

Aufgestellt:
Jockgrim, 16.09.2009

Ingenieurbüro Joachim Saur
Umwelt- Landschafts- und Bauleitplanung
Albert-Haueisen-Straße 34
76751 Jockgrim
Tel- 07271/981460